

Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V.

Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen im

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.



Vorstandeschulung am 10. März 2018 in Ellerhoop

Thema I: „Die Mitgliederversammlung“

**Thema II: „Aufgaben des Vorstands,
Aufgabenverteilung, Haftung, Vergütung,
Beschlussfassung im Vorstand, Notvorstand“**

Referent Rechtsanwalt Karsten Duckstein

Die Mitgliederversammlung des Vereines/Verbandes

Rechtsanwalt Karsten Duckstein

Duckstein Rechtsanwälte

Haeckelstr. 6

39104 Magdeburg

Tel. 0391/ 531 146 0

E-Mail info@ra-duckstein.de

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufgaben der Mitgliederversammlung

vorbehaltlich anderer Satzungsregelungen:

- Bestellung des Vorstandes (§ 27 Abs. 1 BGB) und Widerruf der Vorstandsbestellung;
- Satzungsänderungen (§ 33 BGB);
- Beaufsichtigung und Entlastung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstands;
- Erteilung von Weisungen an den Vorstand oder andere Vereinsorgane (§§ 32, 27 Abs. 3 i.V.m. § 665 BGB);

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

- Beitragsfestsetzung;
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt;
- Beschlussfassung über Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel;
- Auflösung des Vereines (§ 41 BGB);
- Bestellung und Abberufung von Liquidatoren (§ 48 Abs. 1 Satz 2 BGB).

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Delegierung folgender Aufgaben von MV auf anderes Vereinsorgan möglich

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, der Liquidatoren sowie deren Abberufung;
- Bestellung und Abberufung weiterer Vereinsorgane;
- Satzungsänderungen;
- Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand, den Liquidatoren und gegenüber anderen Vereinsorganen;
- Entlastung des Vorstands, der Liquidatoren und eines Geschäftsführers;

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

- die Ordnungsgewalt über die Mitglieder;
- die Bestimmungen des Anfallberechtigten im Falle des § 45 Abs. 2 Satz 1 BGB (gilt nur für Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb)

Grenzen der Delegation:

- Aufgaben, die das betraute Organ von der Sache her nicht wahrnehmen kann (z.B. Selbstentlastung oder -abberufung des Vorstands);
- Geschicke des Vereins werden nur noch von wenigen Vereinsmitgliedern bestimmt, auf deren Bestellung und Kontrolle die übrigen Mitglieder keinen Einfluss haben.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Einladung zur Mitgliederversammlung

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08.05.2014, 3 W 57/13

- Erfordernis der schriftlichen Einladung der Mitgliederversammlung setzt nicht zwingend eigenhändige Unterschrift des Einladenden unter der Einladung voraus
- Satzung verlangt schriftliche Einladung
- Verein hatte in Sonderausgabe der Mitgliederzeitung deutlich sichtbar eingeladen, Unterschrift des Einladenden war als Faksimile gedruckt

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Einladung zur Mitgliederversammlung

OLG: „Erfordernis der schriftlichen Einladung oder Einberufung bedeutet regelmäßig die Bekanntmachung der vom zuständigen Vereinsorgan urkundlich abgefassten Einladung an alle teilnahmeberechtigten Vereinsmitglieder.“

- durch postalische Versendung der Mitgliederzeitung an alle Mitglieder hier erfüllt

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Einladung zur Mitgliederversammlung

- Schriftformerfordernis als „gewillkürte Schriftform“ gem. § 127 BGB und nicht als gesetzliche Schriftform gem. § 126 BGB zu werten
- eigenhändige Unterschrift bei gewillkürter Schriftform nicht erforderlich, Einladender als Aussteller des Schreibens muss aber deutlich zu erkennen sein

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Einladung zur Mitgliederversammlung

Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 06.05.2013, 2 W 35/13

Einberufung der Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins per E-Mail ohne Unterschrift ist wirksam, wenn Vereinssatzung schriftliche Form der Einladung vorsieht

- auch OLG Hamburg legt Maßstäbe des § 127 BGB an
- Verein hatte Mitglieder ohne E-Mail-Adresse per Telefax eingeladen

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Einladung zur Mitgliederversammlung

OLG Hamm, Urteil vom 18.12.2013, 8 U 20/13

- Verstoß gegen satzungsmäßige Form der Einladung nur dann ausnahmsweise unbeachtlich, wenn alle Mitglieder Kenntnis von Einberufung erhalten
- Verein hatte Einladung statt durch Brief in Mitgliederzeitschrift an Mitglieder versandt
- dies allein führte noch nicht zur Unwirksamkeit (vgl. OLG Zweibrücken, 3 W 57/13)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Einladung zur Mitgliederversammlung

aber: OLG erachtete Einladung trotzdem als unwirksam, da

- Mitgliederzeitschrift per Info-Post und mit einem vereinsfremden Absender (einer für die Mitglieder fremden GmbH) versandt
- für OLG war damit Verwechslungsgefahr mit Werbesendungen o. ä. zu groß, damit könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine erhebliche Anzahl von Vereinsmitgliedern die Postsendung als Werbesendung betrachtet hat und Umschlag entweder gar nicht oder verspätet geöffnet hat
- dadurch bestand reale Möglichkeit, dass bei ordnungsgemäßer Einladung die Willensbildung der Vereinsmitglieder anders verlaufen wäre und sich abweichende Abstimmungsergebnisse ergeben hätten (von ca. 11.000 Mitgliedern waren 175 erschienen)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Fristberechnung für Einberufung von Mitgliederversammlungen

Beispiele:

- a) Satzung: „Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.“
- = Tag der Versammlung: 03.12.2014
- Einladung muss am 02.11.2014 zugegangen sein.
- b) Satzung: „Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.“
- = Tag der Versammlung: Mittwoch, der 03.12.2014
- Einladung muss am Dienstag, den 04.11.2014 zugegangen sein.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

- c) Satzung: „Die Mitgliederversammlung muss 10 Tage vorher einberufen werden.“

= Tag der Versammlung: 03.12.2014

→ Einladung muss am 21.11.2014 zugegangen sein, da der 22.11.2014, der sich nach „Abzählen“ der Tage ergäbe, ein Sonnabend ist. Fällt der eigentliche Beginn der Frist auf einen Sonntag, einen Feiertag oder einen Sonnabend, dann muss die Einladung am letzten Werktag davor zugehen, da gem. § 193 BGB die Frist erst am darauffolgenden Werktag beginnt, Frist wäre also nicht eingehalten.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Formulierung von Tagesordnungspunkten in der Einladung nicht als ausreichend angesehen

- „Neuwahl des Vorsitzenden“ deckt nicht zugleich Amtsenthebung des Vorgängers.
- „Ergänzungswahlen zum Vorstand“ wenn es um Abwahl von Vorstandsmitgliedern und eine Vorstandsneuwahl geht.
- „Verhalten des Vorstandes bei den Verhandlungen über die Gründung des Verbandes X“, wenn aus diesem Anlass der Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden soll.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

- „Vorstandsangelegenheiten“ lässt nicht die Abberufung von Vorstandsmitgliedern zu.
- „Feststellung des Kassenvoranschlags“ genügt nicht für eine Beitragsfestsetzung.
- „Genehmigung der Geschäftsführung“ reicht nicht aus, wenn diese zu einem wichtigen Geschäft (z.B. Grundstückskauf) erteilt werden soll.
- „Verschiedenes“ ermöglicht keine Beschlussfassung, sondern nur Beratung, gleiches gilt für
- „Anträge“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Rechte der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung

- das Teilnahmerecht
- das Rederecht
- das Antragsrecht einschließlich des Vorschlagsrechts
- das Auskunftsrecht
- das Stimmrecht
- das Widerspruchsrecht gegen Versammlungsbeschlüsse
- sowie das nachwirkende Recht der gerichtlichen Anfechtung

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufgaben des Versammlungsleiters

Prüfung der Teilnahmeberechtigung

- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- ggf. Entscheidung über die Zulassung von Gästen
- Bekanntgabe und ggf. Umstellung der Tagesordnung
- ggf. Festlegung von Modalitäten der Diskussion bzw. Abstimmung
- Worterteilung und Entgegennahme von Anträgen
- Ordnungsmaßnahmen
- Leitung der Beratung und Abstimmung
- Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses
- bei Wahlen Anfrage an den Gewählten, ob das Amt angenommen wird
- Überwachung der Protokollführung
- Schließung der Versammlung

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Berechnungsbeispiele für Mehrheiten

einfache Mehrheit

30 abgegebene Stimmen
75 abgegebene Stimmen

Mehrheit bei 16 Zustimmungen
Mehrheit bei 38 Zustimmungen

aber

30 Anwesende und 5 Enthaltungen
(25 Stimmen)

Mehrheit bei 13 Zustimmungen

75 Anwesende und 15 Enthaltungen
(60 Stimmen)

Mehrheit bei 31 Zustimmungen

qualifizierte Mehrheit

z. B. Satzungsänderung (3/4)

30 abgegebene Stimmen

qualifizierte Mehrheit bei 23 Zustimmungen

75 Anwesende und 15 Enthaltungen
(60 Stimmen)

qualifizierte Mehrheit bei 45 Zustimmungen

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

qualifizierte Mehrheiten erforderlich

- zu einem Beschluss, der eine **Änderung der Satzung** enthält. Gesetzlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Satzung kann eine andere Regelung treffen (§ 40 BGB), dafür muss jedoch der Wille, dass das gesetzliche Mehrheitserfordernis geändert und durch eine andere (insbesondere eine geringere) Stimmenmehrheit ersetzt werden soll, in der Satzung eindeutig zum Ausdruck kommen;
- zur **Auflösung des Vereins**; erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder die nach der Satzung sonst vorgesehene Mehrheit (§ 41 BGB);
- zu einem **Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbeschluss**; erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder eine nach der Satzung vorgesehene größere Mehrheit (§§ 103, 125 S. 1, § 275 Abs. 2, § 284 S. 2 UmwG);
- zur **Änderung des Zwecks** des Vereins; erforderlich ist die Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Eine Stimmenthaltung oder nichtige Stimme verhindert bereits das wirksame Zustandekommen eines einstimmigen Beschlusses. Die Satzung kann eine geringere Mehrheit vorsehen (§ 40 BGB);
- zur **Beeinträchtigung eines Sonderrechts**; erforderlich ist die Zustimmung des betroffenen Mitglieds (§ 35 BGB).

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

LG Düsseldorf, Urteil 12.08.2014, 1 O 307/13

Über einzelne Änderungen der Satzung kann auch zusammen abgestimmt werden.

- Geänderte Satzung ist als einheitliches Regelwerk zu sehen.
- Es kann keinen Unterschied machen, ob über eine neue Satzung als Ganzes abgestimmt wird oder über Änderungsanträge hinsichtlich einer zu überarbeitenden Satzung, so dass im Ergebnis eine neue Satzung entsteht. Da auch bei der Verabschiedung einer neuen Satzung nicht über jede Norm einzeln abgestimmt werden muss, ist es auch möglich, mehrere Änderungen derselben Satzung gemeinsam nach entsprechender Diskussion zu beschließen.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 26.06.2013, 3 W 41/13

Eine Blockwahl des Vorstandes ist nur zulässig, wenn sie in der Satzung des Vereins ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine Satzungsdurchbrechung durch Beschluss der Mitglieder ist unwirksam.

- Satzung sah Einzelwahl in das Amt vor, gewählt wurde im Block
- eine Mehrheit, die zur Satzungsänderung ausgereicht hätte, war mit geändertem Wahlverfahren einverstanden

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

- höchstrichterliche Rechtsprechung lässt satzungsdurchbrechende Beschlüsse nur in engen Grenzen zu:

➤ nur „punktueller“ Regelung, Wirkung des Beschlusses muss sich auf die Einzelmaßnahme beschränken (z. B. Ausscheiden eines Mitgliedes aus Verein ohne Einhaltung der satzungsgemäßen Frist) und darf nicht einen anhaltenden von der Satzung abweichenden rechtlichen Zustand begründen (hier Amtieren des Vorstandes während der gesamten Wahlperiode)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Beispiele für zusammengefasste Wahl
(Stimmzettel)

1. Wahl des Vorsitzenden

Bewerber

- | | | |
|-----------------------|----------|---|
| ☐ | Kandidat | A |
| ☐ | Kandidat | B |
| ☐ | Kandidat | C |

2. gleichzeitige Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

- | | | |
|-----------------------|----------|---|
| ☐ | Kandidat | D |
| ☐ | Kandidat | E |
| ☐ | Kandidat | F |

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

3. gleichzeitige Wahl des Kassiers

- | | | |
|-----------------------|----------|---|
| ☐ | Kandidat | G |
| ☐ | Kandidat | H |
| ☐ | Kandidat | I |

4. Wahl von 3 Beisitzern

- | | | |
|-----------------------|----------|---|
| ☐ | Kandidat | J |
| ☐ | Kandidat | K |
| ☐ | Kandidat | L |
| ☐ | Kandidat | M |
| ☐ | Kandidat | N |

Bei den Wahlen zu 1. bis 3. ist nur jeweils höchstens eine Stimme zulässig

Bei der Wahl zu 4. können bis zu 3 Stimmen abgegeben werden.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Nichtigkeit von Beschlüssen insbesondere bei

- Einberufung der Versammlung durch Nichtberechtigte
- Gegenstand der Beschlussfassung war nicht oder nicht ausreichend in Ladung enthalten
- Versammlung war (gem. Satzung) nicht beschlussfähig
- bei Einladung einer zweiten Versammlung ist nicht auf geringere Anforderungen zur Beschlussfähigkeit hingewiesen worden, es sei denn, Versammlung wäre ohnehin beschlussfähig
- Teil der Mitglieder konnte gegen ihren Willen nicht teilnehmen (zu kleiner Versammlungsraum, unbegründete Zurückweisung am Einlass)
- Verstoß gegen Treu und Glauben, gute Sitten oder ein gesetzliches Verbot
- Beschlüssen einer Delegiertenversammlung, die nicht durch Satzung gedeckt sind

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Notwendiger Inhalt eines Versammlungsprotokolls

- Ort und Tag der Versammlung
- Benennung des Versammlungsleiters und des Protokollführers, wobei Angabe bei Unterschrift genügt
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- genauer Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen, hierzu gehört auch die vollständige Bezeichnung des Gewählten nach Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort
- das Abstimmungsergebnis, welches stets zahlenmäßig und nicht mit allgemeinen Formulierungen aufzuführen ist
- die Erklärung eines Gewählten über die Annahme des Amtes

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Empfehlenswerter weiterer Protokollinhalt

- *die Tagesordnung*
- *Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung und der Beschlussfähigkeit*
- *die gestellten Anträge*
- *Abstimmungsmodalitäten*
- *der Versammlungsverlauf in groben Zügen*
- *Besonderheiten im Versammlungsverlauf (Widersprüche gegen bestimmte Fragen etc.)*

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufgaben des Vorstands, Aufgabenverteilung, Haftung, Vergütung, Beschlussfassung im Vorstand, Notvorstand

Referent

Rechtsanwalt Karsten Duckstein

Duckstein Rechtsanwälte

Haeckelstr. 6

39104 Magdeburg

Tel. 0391/ 53 11 460

E-Mail: info@ra-duckstein.de

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufgaben des Vorstands

§ 26 BGB Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufgaben des Vorstands

§ 27 BGB Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.
„Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“ (tritt am 01.01.2015 in Kraft)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufgaben des Vorstands

Aufgaben des Vorstands

Insbesondere:

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB)
- Geschäftsführung (§ 27 Abs. 3 BGB), soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält
- Berufung der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält
- Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister (§ 59 Abs. 1 BGB)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufgaben des Vorstands

- Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes beim Vereinsregister (§ 67 Abs. 1 BGB)
- Anmeldung jeder Änderung der Satzung beim Vereinsregister (§ 71 Abs. 1 BGB)
- Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Mitglieder beim Amtsgericht auf dessen Verlangen (§ 72 BGB)
- Durchführung der Liquidation nach Auflösung des Vereins, wenn nicht dafür andere Personen bestellt werden (§ 48 Abs. 1 BGB)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufgaben des Vorstands

Geschäftsführung des Vorstandes (§ 27 Abs. 3, §§ 32, 40, 664-670 BGB)

Insbesondere:

- persönliche Wahrnehmung der Geschäfte, Übertragung auf Dritte nur durch Satzung oder Beschluss MV, aber Haftung des Vorstandes für das Verschulden des Dritten
- Sorgfalts-, Treue-, Schweigepflicht (bei vertraulichen Vorgängen)
- Bindung an Weisungen, die vom zuständigen Vereinsorgan (Mitgliederversammlung, Gesamtvorstand etc.) erteilt werden

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufgaben des Vorstands

- Vermögensverwaltung ggf. Beantragung eines Insolvenzverfahrens
- Kassenaufzeichnungen, Belegaufbewahrung
- Auskunft und Rechenschaftslegung
- Steuerliche Aufzeichnungspflichten (Einnahmen-Ausgaben-Aufzeichnung)
- Herausgabepflicht spätestens bei Beendigung des Amtes (insbesondere Geld, Urkunden, Schriftwechsel, Bankauszüge, Berichte, Protokolle, sonstige Aufzeichnungen)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufgaben des Vorstands

Vertretungsregelungen (mögliche Varianten)

- Eingliedriger Vorstand
„Der Vorsitzende des Vereins ist Vorstand (§ 26 BGB)“
- Mehrgliedriger Vorstand
 - a) Einzelvertretung
 - aa) „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.“
aber unzulässig
„Vorstand ist der Vorsitzende oder der Stellvertreter“
 - ab) „Der Vorstand besteht aus drei Personen. Jeder vertritt

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufgaben des Vorstands

ac) „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind der Stellvertreter und der Kassierer dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (der Kassierer weiter nur bei Verhinderung auch des Stellvertreters) auszuüben.“

Aber unzulässig.

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer. Jeder vertritt allein, der Stellvertreter und der Kassierer jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufgaben des Vorstands

b) Gesamtvertretung

ba) „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.“

bb) „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufgabenverteilung im Vorstand

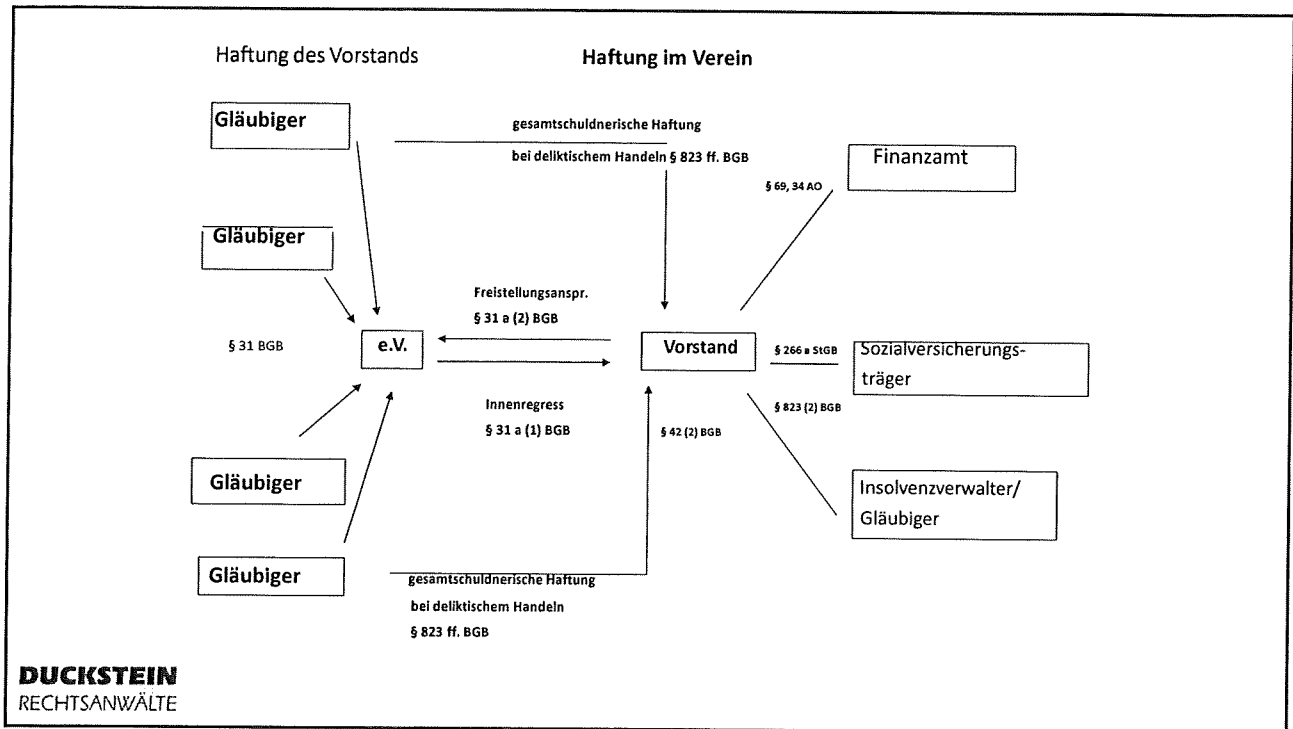
- nicht gesetzlich geregelt
- obliegt Besonderheiten des jeweiligen Vereins sowie des Vorstands
- üblich im Kleingartenverein:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister/Kassierer
 - Schriftführer
 - Fachberater
 - ggf. Beisitzer
- auch andere Aufteilungen denkbar und üblich

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufgabenverteilung im Vorstand

- sinnvoll bei mehrgliedrigem Vorstand ist Geschäftsordnung o. ä., die dem einzelnen Vorstandsmitglied konkreten Aufgabenkreis vorschreibt
- kann für eventuelle (Innen-) Haftung von Bedeutung sein
- Satzung sollte Regelung enthalten, etwa: „Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE



Haftung des Vorstands

§ 31 BGB - Haftung des Vereins für Organe

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

Grundsatz:

Verein haftet mit seinem Vermögen und nicht seine Mitglieder bzw. Organe

Ausnahme:

Durchgriffshaftung an Mitglieder bei Rechtsmissbrauch

Haftung des Vorstands

Persönliche Haftung der geschäftsführenden Organe

Grundsatz:

Der Verein haftet für Pflichtverletzungen der Organe im Außenverhältnis gegenüber Dritten (vgl. § 31 BGB).

Durchgriffshaftung gegenüber den Organen im Außenverhältnis nur bei schuldhafter Verletzung absoluter Rechtsgüter (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB, § 826 BGB).

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Haftung des Vorstands

Haftung der Vorstandsmitglieder

Innenhaftung

Haftung gegenüber dem Verein bzw. dessen Mitgliedern

kann begrenzt werden bzw. entfallen

Außenhaftung

Haftung gegenüber Dritten, Finanzamt, Sozialversicherungsträgern

kann nicht beschränkt werden

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Haftung des Vorstands

Innenhaftung

Wer haftet?

- Vertretungsberechtigter Vorstand
- „erweiterter Vorstand“
- ggf. Mitglieder von Überwachungsorganen (Beirat, Aufsichtsrat, Präsidium etc.)

Wann beginnt Haftung?

- Tatsächliche Annahme des Amtes
- Ausübung des Amtes selbst bei fehlerhafter Bestellung

Wann endet Haftung?

- Ende der Bestellung, wenn nicht bis zur Neuwahl Amt ausgeübt wird
- Amtsniederlegung, kann aber, wenn zur Unzeit ausgeübt, eigenen Schadensersatz-Anspruch nach sich ziehen
- Abwahl, Ausschluss aus Verein

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Haftung des Vorstands

Innenhaftung

Was löst Innenhaftung aus?

- Maßstab ist die Sorgfalt, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt
- setzt Kenntnis der zu beachtenden Rechtsvorschriften voraus, „Unkenntnis schützt vor Haftung nicht!“
- Bei Überforderung liegt Verschulden in der Annahme und Beibehaltung des Amtes

Beispiele für Pflichten

- Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, z.B. bei Streit über wirksame Bestellung von Organmitgliedern
- Datenschutz im Verein
- Sorgfältige Auswahl von Angestellten bzw. Bevollmächtigten
- Durchsetzung von Forderungen des Vereins unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
- Verschwiegenheits- und Loyalitätspflicht

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Haftung des Vorstands

Innenhaftung

Haftungsausschluss

- wirksame Entlastung
- Befolgen eines Weisungsbeschlusses der Mitgliederversammlung, wenn nicht greifbar gesetzwidrig

Haftungsbeschränkung

- durch Satzungsbestimmung, Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit
- durch schriftliche Ressortaufteilung, wenn
 - diese klar und eindeutig sind
 - der Zuständige bzgl. seines Bereiches Vertretungsmacht hat
 - der Zuständige für das Amt geeignet ist
- ehrenamtliche bzw. gefahrgeneigte Tätigkeit

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Haftung des Vorstands

Außenhaftung

Delikthaftung

- rechtswidrige, schuldhafte Schädigung Dritter durch Tun oder Unterlassen
- „in Ausübung ihm zustehenden Verrichtungen“ begangen
- insbesondere Verkehrssicherungspflichten
- Gesamtschuldnerische Haftung des Handelnden mit dem Verein
- ggf. Freistellungsanspruch des Vorstandsmitgliedes gegenüber dem Verein

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Haftung des Vorstands

**Gesetz zur Begrenzung der
Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen
+
Ehrenamtsstärkungsgesetz**

§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720,00 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

→ Innenhaftung

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Haftung des Vorstands

**Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich
tätigen Vereinsvorständen
+
Ehrenamtsstärkungsgesetz**

§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

→ Außenhaftung

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Haftung des Vorstands

Ehrenamtsstärkungsgesetz

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Haftung des Vorstands

Ehrenamtsstärkungsgesetz

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Haftung des Vorstands

Außenhaftung

Sonderfall:

Haftung wegen schuldhaft unterlassener Stellung des Insolvenzantrages

§ 42 BGB - Insolvenz

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Haftung des Vorstands

bei Unterlassung:

- a) Haftung gegenüber Altgläubigern auf den Betrag beschränkt, um den sich Insolvenzquote durch verspätete Antragsstellung verringert
- b) Haftung gegenüber Neugläubigern u.U. volle Schadenssumme, wenn Rechtsbeziehung bei Kenntnis der Insolvenzreife nicht eingegangen worden wäre

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Haftung des Vorstands

AußenhaftungSonderfall:

Haftung des Vorstands wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB

- setzt voraus, dass Abführung der fälligen Arbeitnehmeranteile rechtlich und tatsächlich möglich ist
- Unterschiedliche Auffassung in Rechtsprechung, ob SV-Anspruch gegenüber anderen Gläubigern privilegiert sind
- II. Zivilsenat BGH: nein
- V. Strafsenat BGH: ja
- Vorstand muss ggf. Nettolöhne kürzen bzw. verspätet auszahlen, um SV-Beiträge abzusichern

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Haftung des Vorstands

AußenhaftungSonderfall:

Haftung des Vorstandes für Steuerschulden des Vereins, §§ 34, 69 AO

- steuerliche Pflichten des e.V. hat dessen gesetzlicher Vertreter (i.d.R. Vorstand gem. § 26 BGB) zu erfüllen
- bei Einschaltung eines Steuerberaters ist Vorstand von Haftung befreit, wenn Steuerberater sorgfältig ausgewählt und angemessen überwacht wird; Steuerberater müssen jedoch Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß überlassen werden.
- Mögliche Haftungsbegrenzung bei schriftlicher Ressortaufteilung
- § 69 AO: gesetzliche Vertreter haften mit ihrem Vermögen, soweit Steueransprüche infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden.
- Auswahlmessen der Finanzbehörde, wer in Anspruch genommen wird.
- Grundsatz der anteiligen Tilgung, d.h. Finanzamt darf im Verhältnis zu anderen Gläubigern nicht benachteiligt werden.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Haftung des Vorstands

Außenhaftung

Sonderfall:

Haftung bei Spendenverstoß

- § 10 b (4) Satz 2 EStG:

„Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.“

→ wird mit 40% des zugewendeten Betrages angesetzt

- *Haftungstatbestände:*

- unrichtige Spendenbestätigung
- Veranlassung zweckfremder Verwendung der Spendenmittel – Veranlasserhaftung und damit verschuldensunabhängig

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit

Satzungsgestaltung bei „Ehrenamtspauschale“

§ 3 Einkommensteuergesetz

„Steuerfrei sind ...

Nr. 26 a:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;.....“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit

ABER:

§ 27 BGB Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

- (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.
*„Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“
(tritt am 01.01.2015 in Kraft)*

Auftrag: unentgeltliche Besorgung fremder Geschäfte

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit

§ 670 BGB Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

- BGB geht beim Vorstand davon aus, dass nur Aufwendungen gegen Beleg erstattet werden dürfen (Ehrenamtlichkeit bzw. unentgeltlich)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit

ABER:

Gem. § 40 BGB ist § 27 (3) BGB abdingbar

→ Satzung kann (und muss) Regelung über
alle Zahlungen treffen, die über Aufwandserstattung
gegen Beleg hinausgehen.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit

*Rundschreiben des Bundesministeriums der
Finanzen vom 14. Oktober 2009*

„Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.“

„Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit

*Rundschreiben Bundesministerium der
Finanzen vom 14. Oktober 2009*

„Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§55 Absatz 1 Nummer 3 AO).“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit

*Rundschreiben Bundesministerium der
Finanzen vom 14. Oktober 2009*

„Falls ein gemeinnütziger Verein bis zu dem Datum dieses Schreibens ohne ausdrückliche Erlaubnis dafür in seiner Satzung bereits Tätigkeitsvergütungen gezahlt hat, sind daraus unter den folgenden Voraussetzungen keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädlichen Folgerungen zu ziehen:

1. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch gewesen sein (§55 Absatz 1 Nummer 3 AO).
2. Die Mitgliederversammlung beschließt bis zum 31. Dezember 2010 eine Satzungsänderung, die Tätigkeitsvergütungen zulässt. An die Stelle einer Satzungsänderung kann ein Beschluss des Vorstands treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit

Formulierungsvorschlag:

„Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss..... eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.“

- ggf. mit Finanzamt abstimmen

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Beschlussfassung des Vorstands

§ 28 BGB – Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

➤ Trennung Vertretung (§ 26 BGB) und Beschlussfassung (§ 28 BGB)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Beschlussfassung des Vorstands

- § 28 BGB ist durch Satzung abdingbar (§ 40 BGB)
- nach verbreiteter Auffassung soll Vorstand nur dann Beschlüsse fassen können, wenn alle Vorstandsämter besetzt sind (umstritten)
- bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds müsste MV Ersatz wählen, da auch Selbstergänzung des Vorstands nicht mehr möglich wäre
- Empfehlung: Satzungsbestimmung „Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Beschlussfassung des Vorstands

- i. Ü. gilt für Vorstand das Gleiche wie für MV, es sei denn Satzung regelt Abweichendes
- empfohlene Satzungsregelungen
 - Einladungsfrist verkürzen
 - Einladungsform vereinfachen (z. B. telefonisch)
 - Anwesenheitsregelungen der Beschlussfähigkeit
 - Bekanntgabe der Tagesordnung notwendig?
- immer Balance zwischen Kontrolle und Vereinfachung beachten

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Beschlussfassung des Vorstands

– Protokollierung wichtig für eventuelle Beweisbarkeit von Vorstandsbeschlüssen

– notwendiger Protokollinhalt

- Ort und Tag der Sitzung
- Anwesenheitsliste
- genauer Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- genaues (i. d. R. zahlenmäßiges) Abstimmungsergebnis
- bei (Ersatz-) Wahlen Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Rechtsfolgen bei fehlendem Vorstand

§ 26

Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

➤ nicht abdingbar, d. h. Satzung kann nichts Abweichendes regeln

➤ Gesetz regelt nicht, dass Vorstand auch Vereinsmitglied sein muss, wenn dies so sein soll, muss Satzung bestimmen, dass neue Vereinsmitglieder Ämter innehaben können

§ 29

Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Rechtsfolgen bei fehlendem Vorstand

Notvorstand - Voraussetzungen

- Fehlen der für eine Beschlussfassung erforderlichen Vorstandsmitglieder
- Unmöglichkeit der Behebung der Vakanz durch Verein selbst
- dringender Fall, d. h., ohne Notbestellung droht dem Verein ein Schaden, oder aber einem Gläubiger würde ein Schaden drohen

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Rechtsfolgen bei fehlendem Vorstand

Notvorstand – Verfahren

- Antragstellung eines Berechtigten beim zuständigen Registergericht
- Gericht prüft Voraussetzung, hört ggf. Beteiligte an
- Gericht kann vom Antragsteller oder Verein einen Kostenvorschuss verlangen, wenn nicht gesichert ist, dass Verein Ansprüche des Notvorstandes auf seine Vergütung oder Aufwendungsersatz erfüllen kann
- wenn alle Voraussetzungen vorliegen bestellt Registergericht Notvorstand

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Rechtsfolgen bei fehlendem Vorstand

Notvorstand – Befugnisse

- werden vom Gericht bestimmt
- möglich: Bestellung zur Vornahme einer bestimmten Handlung (z. B. Einberufung der Mitgliederversammlung)
- möglich: volle und unbefristete Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Rechtsfolgen bei fehlendem Vorstand

Notvorstand – Vergütung

- bestellt das Gericht ein Nichtmitglied, das üblicherweise nur gegen Vergütung tätig wird, hat auch der Notvorstand einen entsprechenden Vergütungsanspruch gegen den Verein
- gleiches gilt, wenn die Satzung einen Vergütungsanspruch vorsieht, dann auch für Vereinsmitglieder

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Rechtsfolgen bei fehlendem Vorstand

Notvorstand – Ende des Amtes

- Amt endet mit Wegfall des Grundes der Bestellung oder Ablauf einer befristeten Bestellung
- Notvorstand kann auch Amt niederlegen

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Rechtsfolgen bei fehlendem Vorstand

Amtsniederlegung

OLG München, Beschluss 06.04.2010; Az. 31 Wx 170/09

Die kollektive Niederlegung der Ämter aller Vorstandsmitglieder eines Vereins außerhalb der Mitgliederversammlung kann treuwidrig sein und zur Versagung der Eintragung im Vereinsregister führen.

- Amtsniederlegungen können rechtsmissbräuchlich und treuwidrig sein, insbesondere, wenn Verein handlungsunfähig wird und nicht zugleich Vorsorge für Neuwahl getroffen wird, insbesondere eine Mitgliederversammlung einberuft

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Rechtsfolgen bei fehlendem Vorstand

Amtsniederlegung

- Problem der Amtsniederlegung zur Unzeit
- kann zu Schadensersatz-Forderungen des Vereins gegen den ehemaligen Vorstand führen

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Rechtsfolgen bei fehlendem Vorstand

auf Dauer fehlender Vorstand

- Registergericht kann Verein von Amts wegen löschen, da durch dauernde Nichtbestellung eines Vorstandes gegen zwingende vereinsrechtliche Bestimmungen des BGB verstoßen wird
- kann bis zur Aufgabe der Kleingartenanlage und zur entschädigungslosen Beräumung von Baulichkeiten und Anpflanzungen führen

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Mindestlohn im Verein?

Ab 01.01.2015 gilt (teilweise mit Übergangsvorschrift) das Mindestlohngesetz (MiLoG), wonach gesetzlicher Anspruch auf 8,50 € brutto je Zeitzunde besteht (Ausnahme z. B. Pflegebranche/Ost, falls nicht tarifliche Anhebung zum 01.01.2015)

➤ gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse in Vereinen/Verbänden

aber:

§ 22 (3) MiLoG

Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen

➤ Wer ist „ehrenamtlich tätig“?

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Mindestlohn im Verein?

Beschluss Bundestag vom 02.07.2014 BT-Drs
18/2010 – nicht Bestandteil des MiLoG

„Die Koalitions-Fraktionen sind mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales darin einig, dass ehrenamtliche Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitarbeiter in Sportvereinen nicht unter dieses Gesetz fallen. Von einer „ehrenamtlichen Tätigkeit“ im Sinne des § 22 (3) MiLoG ist immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen...“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Mindestlohn im Verein?

Wie misst man diesen Willen?

In Fachliteratur wird Auffassung vertreten, dass alle Tätigkeiten vom Mindestlohn ausgenommen seien, bei denen die gezahlten Entgelte steuerfrei sind (z. B. Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale)

➤ so eindeutig im Gesetz nicht geregelt

Achtung: Nach dieser Auffassung wäre bei jeder Überschreitung der steuerfreien Beiträge MiLoG anwendbar, da Arbeitsverhältnisse unteilbar sind!

